

dieses Schadens sein; c) diese Handlung muss eine im strengen Sinne ungerechte sein. In unserem Falle aber ist erstens einmal kein wirklicher Schaden verursacht worden; denn die Käufer haben das Anwesen des Rusticus nicht zu einem übermäßigen, sondern wie vorausgesetzt wird, zu einem entsprechenden Preise an sich gebracht; daher kann man keinen irgendwie berechenbaren Schaden herausbringen. Zweitens selbst wenn ein Schaden vorliegen würde, so wäre die Handlung des Urbanus nicht die wirksame, sondern nur die gelegentliche Ursache desselben; denn zwischen dieser Handlung und zwischen dem Ankaufe des Objectes von Seite jener Männer ist an und für sich kein ursächlicher, sondern nur ein zufälliger Zusammenhang. Anders verhielte es sich, wenn Urbanus durch lügenhafte Angaben den Wert der Realität übertrieben hätte. Drittens endlich ist die Handlung des Urbanus keine ungerechte; denn durch die Aussage, er sei Protestant, und durch die auf das Anwesen des Rusticus gemachten Angebote verletzt er kein Recht eines Dritten und begeht keine Sünde gegen die justitia commutativa. Er mag gegen die Wahrhaftigkeit, gegen die Liebe oder gegen andere Tugenden sich versündigen, aber nicht gegen die Gerechtigkeit. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass Urbanus und sein Auftraggeber Rusticus zu keinerlei Schadenersatz verpflichtet sind.

Trient. (Tirol.)

Professor Dr. Josef Niglutsch.

**XI. (Kann ein Fest mit einer Octav, das auf einen Sonntag fällt, auf den Octavtag transferiert werden?)**  
Fällt ein Fest mit einer Octav auf einen Sonntag, der bereits durch ein Fest höheren Ritus oder größerer Dignität, jedoch ohne Octav, occupiert ist, so ist dasselbe auf den nächst freien Tag innerhalb der Octav zu transferieren. Sind aber alle Tage während der Octav durch festa duplia oder semiduplicia besetzt, so frägt es sich, darf ein solches Fest auf den nächstfolgenden Sonntag, als der dies octava verlegt werden? Bei Beantwortung dieser Frage muss vorausgesetzt werden, a) dass es sich nur um eine Dominica minor handeln kann, b) dass diese Dominica im stricten Sinne des Wortes aufzufassen ist, also an diesem Tage das Officium de Dominica zu recitieren ist. Denn wäre dieser Sonntag bereits durch ein festum duplex oder duplex majus nach dem Kalendarium belegt, dann ist derselbe selbstverständlich ebenso ein dies impeditus, wie die übrigen Tage infra octavam, die durch festa duplia oder semiduplicia occupiert sind, und in diesem Falle ist das Fest über die Octav hinaus auf den nächsten freien Tag, aber ohne Octav, zu trans-  
ferieren. Kann also, wenn der nächstfolgende Sonntag de ea ist, das zu transferierende Fest auf denselben verlegt werden? In diesem Falle muss man unterscheiden: Ist das Fest mit seiner Octav an einem bestimmten Sonntage fixe zu feiern, wie z. B. am dritten Sonntag nach Ostern das Patrocinium S. Joseph, oder am ersten

Sonntag im September das Schutzenfest (welche beide Feste hie und da mit Octav gefeiert werden), so ist dasselbe, wenn es transferiert werden müsste, und kein Tag infra octavam frei wäre, am Octavtag einzusezen, wenn an diesem Dominica de ea trifft, wie die S. R. C. am 7. December 1844 in Venet. ad 2. n. 4992 und neuerdings am 11. Januar 1884 in Urgellen. ad 4. n. 5904. erklär hat. Würde also z. B. das Patrocinium S. Joseph mit Octav gefeiert und der dritte Sonntag nach Ostern am 4. Mai fallen, an welchem Tage z. B. in Oberösterreich das Fest des hl. Florian als duplex 1. classis (angenommen ohne Octav) gefeiert wird, so müsste das Patrociniumsfest des hl. Joseph, und zwar, da innerhalb der Octav alle Tage durch Feste besetzt sind, auf den vierten Sonntag nach Ostern transferiert werden, an welchem Tage (i. e. 11. Mai) nach dem römischen Kalendarium Dominica de ea wäre. Ist aber das Fest ein mobile (z. B. es sollte jedes Jahr Dominica ante diem octavam Kalendas Junii gefeiert werden) oder auf einen bestimmten Monatstag (z. B. am 5. Juni) festgesetzt, so kann im obigen Translationssfalle das Fest nicht auf den folgenden Sonntag, wenn er auch de ea wäre, verlegt werden, wie dies aus den Entscheidungen der Ritencongregation vom 16. Februar 1754 in una Urbis n. 4242; 17. September 1853 in Verenen. ad 3. n. 5196; 16. September 1865 in Cathacen. n. 53349. und n. 5904 cit. hervorgeht. Es gibt also nur einen einzigen Fall, in dem die Translation eines Festes mit Octav auf den nächsten Sonntag verlegt werden darf, nämlich wenn ein Fest fixe einem Sonntag assigniert ist, die Tage infra octavam besetzt sind und der nächstfolgende Sonntag als eine de ea gefeiert wird. Die seit der Reformation der Rubriken vorgeschriebene Simplification der Feste hat auf obige Translation nicht den geringsten Einfluß. Denn ist das Fest mit der Octav am Sonntage zu transferieren, so kann es, falls der nächstfolgende Sonntag durch ein duplex oder duplex majus occupiert ist, nicht auf diesen verlegt werden, weil dieser Tag bereits ein dies impeditus für die Translation eines Festes ist, und weder die heutigen Rubriken der Translation, noch die Entscheidungen der Ritencongregation einen solchen Ausnahmsfall gestatten. Sch.

---

XII. (**Absolution in fremder Diöcese.**) Pfarrer Peregrinus macht mit seinem Pfarrangehörigen Titius und seinem Freunde Cajus (aus einer anderen Pfarrei) seiner Diöcese eine kurze Vergnügungsreise in die benachbarte Diöcese. Dasselbst beichten Titius und Cajus bei Peregrinus: ersterer unter anderem auch Sünden, die bloß in seiner Heimatsdiöcese, und solche, die bloß in der Nachbar-diöcese (in loco confessionis) reserviert sind; letzterer dagegen nur lässliche Sünden. Peregrinus absolviert beide, ohne zuvor die Approbation des episcopus loci eingeholt zu haben. Ist die Absolution gültig?